

8. Änderungsvereinbarung  
zum  
Rahmenvertrag  
über ein Entlassmanagement  
beim Übergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung  
nach § 39 Absatz 1a SGB V  
(Rahmenvertrag Entlassmanagement)

zwischen

dem GKV-Spitzenverband  
als Spitzenverband Bund der Krankenkassen und  
als Spitzenverband Bund der Pflegekassen, Berlin,

der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Berlin,

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin,

vom 01.03.2022

## Artikel 1

Der Rahmenvertrag über ein Entlassmanagement beim Übergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung nach § 39 Absatz 1a SGB V vom 13.10.2016, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 24.11.2021, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „§ 39 Absatz 1a Satz 7 SGB V“ durch die Angabe „§ 39 Absatz 1a Satz 8 SGB V“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Sobald absehbar ist, dass der Patient nicht nahtlos in die Anschlussversorgung übergeleitet werden kann und die Übergangspflege im Krankenhaus nach § 39e SGB V erforderlich wird, hat das Krankenhaus umgehend, spätestens mit dem Zeitpunkt der Feststellung der Erforderlichkeit der Übergangspflege, die Krankenkasse des Patienten in das Entlassmanagement einzubeziehen und die erforderlichen Informationen aus dem Entlassplan über Erforderlichkeit, Art und Umfang der Anschlussversorgung vor der Aufnahme in die Übergangspflege an die Krankenkasse elektronisch zu übermitteln.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden die Sätze 4 bis 7.

c) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Besteht die Notwendigkeit, im Rahmen des Entlassmanagements Leistungen nach § 33a, § 37b oder § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummern 6 und 12 SGB V zu verordnen oder die Arbeitsunfähigkeit festzustellen, erhält der Patient spätestens am Tag der Entlassung die entsprechende Verordnung bzw. die Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummern 6, 12 und 14 SGB V“ gestrichen.

b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 39 Absatz 1a Satz 7 SGB V“ durch die Angabe „§ 39 Absatz 1a Satz 8 SGB V“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „– SAPV“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Satz 1 werden nach dem Wort „Krankenbeförderungsleistungen“ die Wörter „und – digitale Gesundheitsanwendungen“ eingefügt.

- cc) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
  - „Sofern sich unmittelbar an die Krankenhausbehandlung eine Übergangspflege gemäß § 39e SGB V anschließt, gilt § 6 Absatz 3 Satz 4.“
- dd) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
- ee) Nach Satz 4 neu wird folgender Satz 5 angefügt:
  - „Bei der Verordnung digitaler Gesundheitsanwendungen gelten die Regelungen nach § 33a SGB V.“
- d) In Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
  - „Hiervon ausgenommen sind Fälle gemäß § 3 Absatz 3 der B-BEP-Abschlagsvereinbarung.“
- e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im 1. Halbsatz wird die Angabe „§ 92 Absatz 1 Satz 2 Nummern 6, 12 und 14 SGB V“ durch die Angabe „§ 92 Absatz 1 Satz 2 Nummern 6 und 12 SGB V“ ersetzt.
  - bb) Im 2. Halbsatz werden nach den Wörtern „Arznei- und Betäubungsmittelverschreibungsverordnungen“ die Wörter „und der für die Verordnung digitaler Gesundheitsanwendungen nach § 33a SGB V und SAPV nach § 37b SGB V geltenden Regelungsinhalte“ eingefügt.
- 3. In § 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
  - „Sofern sich unmittelbar an die Krankenhausbehandlung eine Übergangspflege gemäß § 39e SGB V anschließt, gilt § 6 Absatz 3 Satz 4.“
- 4. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 92 Absatz 1 Satz 2 Nummern 6, 12 und 14 SGB V“ durch die Angabe „§ 33a, § 37b oder § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummern 6 und 12 SGB V“ ersetzt.
    - bb) Nach Satz 4 werden folgende Sätze angefügt:
      - „Abweichend von Satz 1 erfolgt die Verordnung von Krankenhausbehandlung zur Beatmungsentwöhnung (prolongiertes Weaning) in einem anderen Krankenhaus formlos (in Textform). Es gelten die Regelungen der B-BEP-Abschlagsvereinbarung.“
  - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 39 Absatz 1a Satz 7 SGB V“ durch die Angabe „§ 39 Absatz 1a Satz 8 SGB V“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Sofern sich unmittelbar an die Krankenhausbehandlung eine Übergangspflege gemäß § 39e SGB V anschließt, gilt der Tag der Entlassung aus der Übergangspflege als Entlasstag; sofern die Verordnung gemäß Satz 3 bereits vor dem Entlasstag erfolgt, ist das voraussichtliche Entlassdatum aus der Übergangspflege im Verordnungsfeld anzugeben.“
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 92 Absatz 1 Satz 2 Nummern 6, 12 und 14“ durch die Angabe „§ 39 Absatz 1a Satz 7, § 33a, § 37b und § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummern 6 und 12“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 92 Absatz 1 Satz 2 Nummern 6, 12 und 14 SGB V“ durch die Angabe „§ 39 Absatz 1a Satz 7, § 33a, § 37b und § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummern 6 und 12 SGB V“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.04.2022 in Kraft.